

# Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

**Amtsblatt**

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 67.

Donnerstag, 22. März 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Lesiger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 1,50 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundchrift-Zeile (7 Zeilen) 30 Pf., Überschrift 15 Pf.; je nach Umfang und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachverlegungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber den Kontofuß gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Verlegerungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Söhnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Riesa.

## Bekanntmachung

die Kleinhandelspreise für Kandiszucker betreffend.

Auf Grund von § 5 des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 889) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 516) werden für den Kleinverkauf von Kandiszucker folgende Höchstpreise festgesetzt:

Brauner Kandiszucker	44 Pfennig für 1 Pfund
Weißer Kandiszucker	48 Pfennig für 1 Pfund
Schwarzer Kandiszucker	48 Pfennig für 1 Pfund

Kleinverkauf ist der Verkauf unmittelbar an Verbraucher in der in offenen Laden üblichen Art. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung an die Stelle der Verordnung, die die Preise für Kandiszucker betreffend, vom 28. Juni 1916 (Sächsische Staatszeitung Nr. 148).

Dresden, den 20. März 1917.

Ministerium des Innern.

901110

1306

## Brot- und Viehversorgung.

Mit Rücksicht auf die von dem Direktorium der Reichsgetreidekasse angeordnete höhere Ausmahlung des Roggenbrotes bis zu 94%, machen sich auch mehrere Änderungen in der Brot- und Viehversorgung des Kommunalverbandes Großenhain notwendig. Es wird hierzu folgendes bestimmt:

I. Weizen- und Roggenmehl darf, wie bereits in Ziffer 4 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 8. laufenden Monats angeordnet, nur noch in 94%iger Ausmahlung vertrieben werden.

Nachgelassen bleibt jedoch bis auf weiteres, Zwiwab aus 80%igem Weizenmehl herzustellen. Die Inhaber von Bäckereien u.ä., die Zwiwab herstellen, haben bis auf weiteres aller 4 Wochen bei Einlieferung der Bestandsanzeigen mit zu berichten, wieviel Weizenmehl in 80%iger Ausmahlung sie zur Herstellung von Zwiwab im Verlauf der verfloffenen 4 Wochen verwendet haben.

Zwiwab darf nur für Kinder und Kranke und nur in kleinen Mengen — höchstens bis zu 1/2 Pfund — abgegeben werden.

Im übrigen darf 80%iges Weizenmehl nur gegen Wertmarken abgegeben werden. Die Gesamtmenge auf einen Abschnitt der Brotkarte wird bei Entnahme solchen Mehls von 45 auf 40 gr herabgesetzt. Bei Entnahme von 94%igem Mehl — Roggen- oder Weizenmehl — verbleibt es bei der bisherigen Bezugsmenge von 45 gr auf den Abschnitt.

Das unterm 13. dieses Monats erlassene Verbot des Verkaufs von 80%igem Weizenmehl wird mit dem 26. März 1917 aufgehoben.

II. In der Bestandsanzeige vom 25. März 1917 ist besonders anzugeben, wieviel von den vorhandenen Vorräten noch Mehl in 80, bez. 82% Ausmahlung ist.

III. Zur Bereitung von Roggenbrot — Einheitsbrot — sind 80% Roggenmehl und 20% Weizenmehl zu verwenden. Es darf wie bisher nur in Stücken von 4 und 6 Pfund gebacken werden. Dieses Gewicht muß innerhalb der ersten 24 Stunden nach der Entnahme aus dem Backofen noch vorhanden sein.

Weißgebäck darf in Form der Preierbrote und Semmeln nicht mehr gebacken werden. Es kann dafür Weizenbrot in Stücken von 500 gr und 1000 gr hergestellt werden, dessen Abgabe ebenfalls nur gegen Wertmarken erfolgen darf. Auf einen Streifen der Brotkarte über 1 Pfund Einheitsbrot — 7 Brotmarkenabschnitte — dürfen 350 gr Weizenbrot abgegeben werden. Es sind demnach bei Entnahme von 1 Pfund Weizenbrot 10 und bei Entnahme von 2 Pfund Weizenbrot 20 Brotmarkenabschnitte abzuliefern. Weizenbrot darf ebenso wie das Roggenbrot erst 24 Stunden nach der Herstellung abgegeben werden.

IV. Zur Bereitung von 1 kg Roggenbrot — Einheitsbrot — dürfen höchstens 760 gr Weizenmehl und zwar 610 gr Roggenmehl und 150 gr Weizenmehl und zur Bereitung von 1 kg Weizenbrot höchstens 740 gr Weizenmehl verwendet werden.

Die bisher vorgeschriebene gemessene Streckung mit Zusatzmehlen fällt bis auf weiteres weg.

V. Vom 26. März 1917 ab werden vorstehenden Vorschriften entsprechend abgeändert, auf je 4 Wochen gültige Brotkarten ausgegeben.

Jede Brotkarte berechtigt zum Bezug von

4 Pfund (= 2 kg) Einheitsbrot oder	1400 gr Weizenbrot oder
1120 gr Weizenmehl in 80%iger Ausmahlung oder	1260 gr Weizen- oder Roggenmehl in 94%iger Ausmahlung.

Die Brotkarte verfällt wie bisher in 28 Abschnitte (Brotmarken).

VI. Für den Verkauf von Mehl und Brot werden bis auf weiteres folgende Höchstpreise festgesetzt:

a) im Großhandel:	
für Weizenmehl in 80%iger Ausmahlung	37 M.
„ „ „ 94%iger „	32 M.
„ Roggenmehl in 94%iger „	27,50 M.
b) im Kleinhandel:	
für Weizenmehl in 80%iger Ausmahlung	46 Pf.
„ „ „ 94%iger „	40 „
„ Roggenmehl „ 94%iger „	34 „

## Dertliches und Sächsisches.

Riesa, den 22. März 1917.

### Reichsbankpräsident Dr. Havenstein zur 6. Kriegsanleihe.

In einer Versammlung der Berliner Handelskammer machte Reichsbankpräsident Dr. Havenstein zur sechsten Kriegsanleihe folgende Ausführungen:

Jede der vorausgegangenen Kriegsanleihen war ein Sieg, auf den wir stolz sein dürfen. Wir vertrauen bei dem Ergebnis der 6., daß wir auch diesmal siegen werden, weil wir siegen können und siegen wollen.

Wir können siegen, weil Deutschlands Wirtschaftskräfte unberührt und ungebrochen bestehen, und die deutsche Arbeit auf deutschem Boden und im deutschen Gewerbe neue Werte und neue Kapitalien unausgesetzt schafft. Wir wollen siegen und werden siegen, weil es gilt, einen erbarmungslosen Gegner niederzuringen und das Vermächtnis von hunderttausenden anderer Söhne und Väter, die nicht mehr zurückkehren, zu erfüllen.

Es ist nicht nur unsere Pflicht, sondern unser stolzes und heiliges Recht an diesem Kampfe der Finanzkraft mit-

zuwirken zur Erinnerung des Sieges, weil wir nur durch den Sieg den Frieden bekommen werden, der uns das bringt, was wir brauchen, um die Lasten des Krieges zu tragen:

eine starke Kriegsentlastung. Es gilt nicht nur in allen Unternehmungen die notwendigen Organisationen zu schaffen, um die Zeichnungen heranzuziehen. Es kommt vielmehr darauf an, daß auch diese Anleihe, wie die vorigen, die Beteiligung aller Schichten des Volkes vom Kaiserpalast bis zur letzten Hütte umfaßt, daß sie eine wahre Volksanleihe wird, die unseren Feinden keinen Zweifel läßt an der Unüberwindlichkeit deutscher Finanzkraft.

Wie bei den früheren Kriegsanleihen Kurzfristigkeit, Torheit und selbst wasserlandlose Gewinnung ihr höchstes Landwert selbst haben, so scheint auch dieses Mal manches dafür zu sprechen, daß die Losen nicht alle geworden sind. Gegenüber dem letzten Versteigerungsergebnis hat das Reich seine übernommene Verpflichtung in vollem Umfange erfüllen wird. Es kann nicht die Rede davon sein, daß vor dem Jahre 1924 eine Verflüchtigung des Zinsgenusses in irgendeiner Form erfolgen wird,

und es ist ebenso sicher, daß, wenn eine Verabfolgung des Zinsfußes im Jahre 1924 erfolgt, den Inhabern der Anleihe das Recht gegeben wird, ihre Wertpapiere zum vollen Nennwert einzulösen. Deshalb ist die sechste Kriegsanleihe wiederum die beste und sicherste Anlage. Dürft ist ferner das Versteigerungsergebnis, das gehört haben wollen, daß das Reich durch eine Beschlagnahme der Guthaben bei den Sparkassen und Banken zwangsweise keine Mittel erhöhen werde. Wir wissen wohl, daß durch keinen Zwang das Ausgebracht werden kann, was wir brauchen, ganz abgesehen davon, daß die 30 bis 40 Milliarden, die bei den deutschen Banken und Sparkassen angelegt sind, doch nicht in barem Gelde oder in Wertpapieren dort liegen. Und was die angebliche Sonderbesteuerung anlangt, so kann ich mir vorstellen, daß jemand vorschlägt, das Reich solle später diejenigen, die nicht einen entsprechenden Teil ihres Vermögens in Kriegsanleihe angelegt haben, zu einer Sondersteuer und zwar zu einer nicht unbeträchtlichen, heranziehen. Völlig ausgeschlossen ist es dagegen, daß es seine opferwilligen Bürger zugunsten jener belastet.

Verständliches Verstehen, über feindliche Grenzen hin-

2. für Roggenbrot — Einheitsbrot — 30 Pf. für das kg.

VII. Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, die von dem Rechte der Selbstversorgung Gebrauch gemacht haben, erhalten der höheren Ausmahlung des Brotgetreides entsprechend auf den Kopf und Monat, soweit sie nicht selbst backen, Brotkarten über 21 1/2 Pfund Roggenbrot oder die entsprechende Menge Weizenbrot oder Mehl, soweit sie selbst backen, 15 1/2 Pfund Mehl zugewiesen. Außerdem erhalten sie die ihnen nach der höheren Ausmahlung zulebende Meismenge.

VIII. Die Vorschriften unter Ziffer I — III treten am 26. März 1917, die Vorschriften unter VI und VII rückwirkend mit dem 16. März dieses Jahres in Kraft.

IX. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

X. Alle entgegenstehenden früheren Bestimmungen werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Großenhain, am 20. März 1917.

Der Kommunalverband.

Vielfache Wahrnehmungen im Bezirke geben Anlaß, darauf hinzuweisen, daß es nach der Bekanntmachung des königlichen Ministeriums des Innern vom 23. Oktober 1916 strafbar ist, Schweine im Gewicht von mehr als 60 kg bei dem Landwirt oder Mäster zur weiteren Mast für den eigenen Bedarf anzukaufen.

Die Ferkelung solcher Schweine durch den Landwirt oder Mäster an Käufer, die den Verkauf nicht gewerbmäßig betreiben, ist ebenfalls strafbar.

Großenhain, am 18. März 1917.

Nr. 378 a F 11 a. Die königliche Amtshauptmannschaft.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gastwirts Jakob Friedrich Müller in Riesa, jetzt unbekanntes Aufenthalts, wird für 19. April 1917, vormittags 11 Uhr eine Gläubigerversammlung einberufen, in der über den Antrag des Konkursverwalters beraten werden soll, das Verfahren gemäß § 204 E. O. mangels Masse einzustellen.

Riesa, den 21. März 1917.

Königliches Amtsgericht.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft Böhmer & Ranke in Gröba ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses der Schlusstermin

auf den 19. April 1917, vormittags 11 Uhr

vor dem hiesigen königlichen Amtsgerichte bestimmt worden.

Riesa, den 21. März 1917.

Königliches Amtsgericht.

## Stiftungszinsen.

Zu vergeben sind die Zinsen der unter der Verwaltung des Rates der Stadt Riesa stehenden Stiftung des Herrn Friedrich Wilhelm Fuchs in Höhe von 425 M. pro Jahr. Nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde sind die Zinsen einem fittlich guten, dabei unfähigen und fleißigen Anaben, dessen Eltern nicht in der Lage sind, ihm aus eigenen Mitteln nach vollendeter Schulzeit eine weitere Ausbildung in einer Wissenschaft, einer Kunst oder einem Gewerbe geben zu lassen, zu gewähren.

Diesbezügliche Gesuche sind unter Anfügung von Zeugnissen bis 10. April ds. Jhrs. bei uns einzureichen.

Riesa, den 22. März 1917.

Der Rat der Stadt Riesa.

## Hilfskräfte für die Landwirtschaft.

Die hiesigen Landwirte, die zur Frühjahrbestellung alsbald männliche Hilfskräfte brauchen, wollen dies unter Angabe der Zahl bis spätestens Montag, den 26. März 1917 im Rathaus, Zimmer Nr. 4, melden.

Diese Hilfskräfte werden den Landwirten, soweit möglich, aus den Kreisen der Hilfsdienstpflichtigen zugewiesen werden.

Riesa, am 22. März 1917.

Der Rat der Stadt Riesa.

## Meldung zum Vaterländischen Hilfsdienst in Gröba.

Die auf Grund der Bekanntmachung der königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain vom 20. März 1917 vorzunehmenden Meldungen zum Vaterländischen Hilfsdienst haben in Gröba in der Zeit vom 23. bis 27. März 1917, vormittags von 8 bis 1 Uhr im Gemeindevorstand, Zimmer Nr. 6 zu erfolgen. Dasselbst sind Meldescheine für diejenigen, die sich schriftlich anmelden wollen, erhältlich. Am 27. März werden Meldungen im Zimmer Nr. 10 entgegengenommen.

Gröba, am 22. März 1917.

Der Gemeindevorstand.

Die Gemeinde Rünchitz beabsichtigt einen Teil der nach Schalten führenden Straße auszubauen. Darauf respektierende Bewerber können Planfest und Bedingungen beim Gemeindevorstand einsehen, es gegen Selbstkostenpreis, soweit der Vorrat reicht, entnommen.

Rünchitz, den 21. März 1917.